

Erklärung

der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
zu Protokoll zur Vereinbarung zwischen der
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über den Fischfang
in einem Teil der Territorialgewässer
der Deutschen Demokratischen Republik
in der Lübecker Bucht

1. Zu Artikel 2, Ziffer 3:

Der Tiefgang der für den Fischfang in dem Seegebiet benutzten Fahrzeuge darf nicht weniger als 0,5 m betragen.

2. Zu Artikel 4, Ziffern 1 und 2:

Die Beantragung des Visums zur Ein- und Ausreise zum Zweck des Fischfangs erfolgt über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik. Die Beantragung erfolgt für bis zu fünf Personen mit Einzelanträgen, für mehr als fünf Personen auf Sammelliste in zweifacher Ausfertigung.

Die Einzelanträge sowie die Sammelliste haben folgende Angaben zu enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Nummer des Reisepasses. Zur selbständigen Ausübung des Fischfangs berechtigt: Ja/nein.

Der Reisepaß ist bei der Beantragung vorzulegen. Das Visum wird auf einer Anlage zum Reisepaß mit einer Gültigkeit von einem Jahr erteilt. Die Verlängerung der Gültigkeit des Visums ist vor Fristablauf zu beantragen.

Bei Verstößen kann das Visum in Ausnahmefällen durch Kontrollorgane der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar eingezogen werden. Grundsätzlich wird der Entzug des Visums der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt.

3. Zu Artikel 4, Ziffer 3:

Das Verzeichnis der Fischereifahrzeuge, die von den Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang in dem Seegebiet benutzt werden, hat folgende Angaben zu enthalten: Typ des Fahrzeugs, Länge über alles, Tiefgang, Antriebsart, Fischereikennzeichen des Fahrzeugs (Heimathafen, Nummer) und gegebenenfalls Name; Besatzungsstärke, Eigner.

4. Zu Artikel 5, Ziffer 2:

Das Aufstellen der Fanggeräte hat so zu erfolgen, daß Kontrollen am unmittelbaren Verlauf der Grenze und Arbeiten zur Unterhaltung der Kennzeichnung nicht behindert werden.

Die ohne Beisein des Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang ausliegenden Fanggeräte sind oberhalb der Wasseroberfläche an Startpfählen, Bojen und Schweken durch Tafeln zu kennzeichnen. Diese Tafeln müssen mindestens 300 mm lang und 100 mm breit sein und in gut lesbarer Schrift den Namen des Eigners und das Fischereikennzeichen des Fahrzeuges enthalten.

Die Tafeln sind bei Kumm- und Bügelreusen am Startpfahl, bei den Stellnetzen und Angeln auch in kleineren Abmessungen als angegeben auf den Schwimmern oder an den Bojenstangen anzubringen.

Festverankerte Netze und Angeln sind an jedem Ende mit einer 1,5 m über die Wasseroberfläche herausragenden Boje zu kennzeichnen. Am äußersten Ende dieser Bojen sind je zwei schwarze rechteckige Fähnchen in der Mindestabmessung von 300 mm X 200 mm übereinander anzubringen.

Bei der Stellnetzfisherei ist darüber hinaus jedes fünfte Netz mit einer gleichlangen Boje zu kennzeichnen. An dem äußersten Ende ist ein schwarzes rechteckiges Fähnchen in der Mindestabmessung 300 mm X 200 mm anzubringen.

Die Fischereifahrzeuge führen bei Tag den Zahlenwimpel 7 des Internationalen Signalbuches, nachts oder bei schlechter Sicht 2 feste Gelblichter übereinander.

Protokollvermerk

■" zur Vereinbarung zwischen

der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über den Fischfang
in einem Teil der Territorialgewässer
der Deutschen Demokratischen Republik
in der Lübecker Bucht

Die Regierungen stimmen darin überein, daß sie sich, wenn hinreichende Erfahrungen über die Praxis der Durchführung dieser Vereinbarung vorliegen, darüber verständigen, wie in zweckmäßigster Weise Fragen geregelt werden können, die mit der praktischen Durchführung dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

Protokollvermerk

zur Vereinbarung zwischen

der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über den Fischfang
in einem Teil der Territorialgewässer
der Deutschen Demokratischen Republik
in der Lübecker Bucht

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik eine Vereinbarung über den Fischfang im Dassower See und in der Pötenitzer Wiek durch Dassower Fischer zu schließen.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nimmt diese Erklärung zustimmend zur Kenntnis.

Für die Regierung
der Deutschen
Demokratischen Republik

K o r m e s

Für die Regierung
der Bundesrepublik
Deutschland

Dr. P a g e l